



AZ.: 020.16/2024/An der Minderach Einbahnregelung

Gemeindehaus Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach
Österreich
Telefon +43 (0)5572 58115-0
Telefax +43 (0)5572 58115-900
gemeinde@schwarzach.at
www.schwarzach.at

Schwarzach, 11.09.2024

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzach in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., angeordnet:

1. Die Gemeindestraße „An der Minderach“ wird ab dem „Kindergarten Minderach“ als Einbahnstraße in Richtung Gemeindestraße „Baumgartenstraße“ festgelegt. Ausgenommen hiervon sind Fahrräder und LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 16 Tonnen (aufgrund Gewichtsbeschränkung der Brücke in Richtung der Gemeindestraße „Bildsteinerstraße“).
2. Aufgrund der Einbahnregelung wird die Gemeindestraße „An der Minderach“ von der Gemeindestraße „Bildsteinerstraße“ her kommend als Sackgasse ausgewiesen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch folgende Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft:

- Unmittelbar vor dem „Kindergarten Minderach“ von der Bildsteinerstraße her kommend mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 52 a) Ziff. 2 „Einfahrt verboten“. Zusätzlich ist eine Zusatztafel „ausgenommen Fahrräder und LKW über 16 t“ anzubringen.
- Im Brückenbereich von der Gemeindestraße „Bildsteinerstraße“ her kommend - unmittelbar am Beginn der Brücke – mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 11 „Sackgasse“. Zusätzlich ist eine Zusatztafel „in 50 m“ anzubringen.

III.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Di Thomas Schlerle



angeschlagen am: 12.09.2024

Erght an:

1. Gemeinde Schwarzach, Bauhof - mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Schwarzach
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft

Planskizze

020.16/2024/An der Minderach Einbahnregelung

